



Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze

Gerne nehmen wir zu dem am 17. April 2023 vom BMF veröffentlichten Diskussionsentwurf mit Blick auf die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze Stellung. Zunächst bedauern wir allerdings, dass wir nicht direkt zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen wurden. Gerade die vom MITTELSTANDSVERBUND vertretenen Kooperationen im Mittelstand sowie die ihnen angeschlossenen kleinen und mittleren Unternehmen wären von den Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen schließlich unmittelbar und erheblich betroffen.

DER MITTELSTANDSVERBUND erkennt an, dass sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag auf die Einführung eines bundesweiten einheitlichen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verständigt hat und daher Maßnahmen vorbereitet, die diesem Ziel dienen sollen.

Mit Blick auf die inhaltlich ähnliche Ausrichtung von Diskussionsentwurf des BMF und Legislativpaket der Europäischen Kommission zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter – sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) den maßgeblichen Rahmen für das deutsche Umsatzsteuerrecht vorgibt – ist es nicht sinnvoll, als nationaler Gesetzgeber einer politischen Umsetzung des Legislativpakets vorzugreifen. Das BMF argumentiert in seinen Erläuterungen zum Diskussionsentwurf dahingehend, dass der Zeithorizont für die Umsetzung bisher nicht vollständig zu überblicken sei – und damit ggf. die Umsetzung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen auf nationaler Ebene in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr realistisch möglich wäre. DER MITTELSTANDSVERBUND hält es demgegenüber für maßgeblich, dass eine Anpassung des Umsatzsteuerrechts mit dem Ziel einer weiteren Verbreitung von E-Rechnungen in jedem Fall inhaltlich kohärent und im Einklang mit den Vorgaben der MwStSystRL erfolgt. Zu große Eile aus primär politischen Erwägungen der Bundesregierung ist hingegen bei einem Vorhaben mit so weitreichenden Folgen für die Rechnungsstellung in den Unternehmen nicht ratsam.

Darüber hinaus möchten wir gerne auf die explizit aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze eingehen:



- Eine Einführung der obligatorischen E-Rechnung für alle inländischen B2B-Umsätze bereits zum 1. Januar 2025 – wie vom BMF im Grundsatz vorgeschlagen – wäre in jedem Fall zeitlich zu ambitioniert und würde gerade kleine und mittlere Unternehmen überfordern. Dabei ist zu beachten, dass selbst im Falle einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen noch im laufenden Jahr den Unternehmen dennoch nur ein gutes Jahr zur Vorbereitung auf die dann geltende Pflicht bliebe. Nicht zuletzt mit Blick auf die notwendige IT-Ausstattung erscheint dieser Zeitraum für eine hinreichende Vorbereitung deutlich zu kurz gewählt.
- Eine Staffelung der zeitlichen Einführung nach Unternehmensgröße – wie in den Erläuterungen zum Diskussionsentwurf als Möglichkeit angedacht – ist nicht nur sinnvoll, sondern auch zwingend notwendig. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Pflicht wirksam wird, erscheint eine zeitliche Staffelung nach Unternehmensgröße in jedem Fall angeraten, da größere Unternehmen aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung leichter in der Lage sind, eine elektronische Rechnungsstellung bzw. Verarbeitung umzusetzen. Bezogen auf kleine und mittlere Unternehmen nach geltender KMU-Definition sollte die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung keinesfalls vor dem 1. Januar 2028 erfolgen.
- Eine Staffelung der zeitlichen Einführung nach der Höhe des Rechnungsbetrags wäre hingegen wenig sinnvoll, da die Unternehmen dann unabhängig von ihrer Größe und technischen Ausstattung eine elektronische Rechnungsstellung bzw. Verarbeitung bei höheren Rechnungsbeträgen gewährleisten müssten. Damit wäre der Umsetzungsaufwand für sie unverändert und die Staffelung nach der Höhe des Rechnungsbetrags hätte keine entlastende Wirkung, die ja eigentlich mit der Staffelung angestrebt werden sollte.
- Eine Differenzierung des Zeitpunkts der Einführung zwischen der Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung elektronischer Rechnungen, wie sie in den Erläuterungen ebenfalls zur Diskussion gestellt wird, kann unter Umständen sinnvoll sein. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES sind Maßnahmen, die zur weiteren Verbreitung von E-Rechnungen auch im Mittelstand führen, im Grundsatz zielführend. Somit ist auch die im Diskussionsentwurf enthaltene Aufwertung von E-Rechnungen zu einem Standardverfahren, das keiner gesonderten Zustimmung des Rechnungsempfängers bedarf, grundsätzlich begrüßenswert. Daher wäre es angemessen, wenn eine Verpflichtung der Unternehmen zum Empfang – und damit die Gewährleistung der Verarbeitung – elektronischer Rechnungen einer Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen zeitlich vorausgeht. In jedem Fall ist aber sicherzustellen, dass gerade kleinere Unternehmen nicht überfordert werden. Somit ist eine Staffelung nach Unternehmensgröße selbst dann angeraten, wenn die zeitliche

Einführung unterschiedliche Zeitpunkte für die Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung von E-Rechnungen vorsehen sollte.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von 513 Mrd. Euro und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.